

Teilrevision Kirchengesetz; Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode Gegenüberstellung bisher-neu

Geltender Text	Neue Regelung (Vernehmlassung)
<p>Art. 26 Wählbarkeit</p> <p>Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst ist die Voraussetzung zur Wählbarkeit an eine vom Kanton besoldete Pfarrstelle.</p>	<p>Art. 26 Wählbarkeit</p> <p>Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst ist die Voraussetzung zur Anstellung an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle.</p>
<p>Art. 29 Streichung aus dem Kirchendienst</p> <p>Werden Geistliche durch Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Amtes enthoben, kann der Regierungsrat die Streichung aus dem bernischen Kirchendienst verfügen.</p>	<p>Art. 29 Streichung aus dem Kirchendienst</p> <p>Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann auf begründeten Antrag der kirchlichen Oberbehörde die Streichung aus dem bernischen Kirchendienst verfügen, wenn einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Pfarrstelle gestützt auf Artikel 25 oder 26 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG) gekündigt worden ist.</p>
<p>Art. 30 Rechte und Pflichten</p> <p>¹ Die an öffentlichen Pfarrstellen tätigen Geistlichen und die Regionalpfarrer unterstehen im übrigen hinsichtlich ihrer Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit und vorbehaltlich der kirchlichen Ordnung den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Gewährung von Studienurlauben für Geistliche und Hilfsgeistliche sowie deren Beteiligung an den daraus entstehenden Stellvertretungskosten in ihren Kirchgemeinden.</p> <p>³ Die zuständigen kirchlichen Organe erlassen Richtlinien über die Arbeitszeit und die Freizeit nach Massgabe der Personalgesetzgebung.</p>	<p>Art. 30 Rechtliche Grundlagen für das Arbeitsverhältnis der Geistlichen</p> <p>¹ Für das Arbeitsverhältnis der Inhaberrinnen und Inhaber öffentlicher Pfarrstellen und Hilfspersonen finden die Bestimmungen der Personalgesetzgebung vorbehaltlich der kirchlichen Ordnung und den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.</p> <p>² und ³ unverändert</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann die Entschädigungen für Leitungsaufgaben durch Verordnung regeln.</p>
<p>IV. Die Pfarrwahl</p>	<p>IV. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Inhaberrinnen und Inhabern von Pfarr- und Hilfspfarrstellen</p>
<p>Art. 31 Zuständigkeit für die Wahl</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen. Zuständiges Wahlorgan ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten.</p> <p>² Der Regierungsrat ernennt die Geistlichen für die kantonal besoldeten Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten, für die Regionalpfarrämter und für besondere Aufgaben.</p> <p>³ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schreibt alle zu besetzenden kantonal besoldeten Pfarrstellen im Amtsblatt des Kantons Bern zur freien Bewerbung aus.</p>	<p>Art. 31 Anstellung der Geistlichen der Kirchgemeinden</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat stellt die vom Kanton entlohten Inhaberrinnen und Inhaber von Pfarrstellen sowie Hilfspfarrstellen der Kirchgemeinden mit unbefristetem öffentlich-rechtlichem und schriftlichem Vertrag nach Massgabe der Personalgesetzgebung an.</p> <p>² Der Vertragsabschluss bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.</p> <p>³ Bei Inhaberrinnen und Inhabern von Pfarrstellen hat ausserdem die</p>

Teilrevision Kirchengesetz; Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode Gegenüberstellung bisher-neu

Geltender Text	Neue Regelung (Vernehmlassung)
<p>Art. 32 <i>Amtsdauer, Wiederwahl</i></p> <p>¹ Die gemäss Artikel 31 Absatz 1 gewählten Geistlichen werden auf eine für alle Geistlichen im Kanton einheitliche Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.</p> <p>² ... [Aufgehoben]</p> <p>³ ... [Aufgehoben]</p> <p>⁴ Wahlen während der laufenden Amtsperiode sind für den Rest derselben vorzunehmen.</p> <p>⁵ Die Wiederwahlen der Geistlichen erfolgen im ganzen Kanton auf den gleichen Zeitpunkt. Sie müssen spätestens am 30. Juni vor Ablauf der Amtsperiode vollzogen sein.</p> <p>Art. 33 <i>Vikare, Hilfsgeistliche und Pfarrverweser</i></p> <p>¹ Vikariats-, Hilfsgeistlichen- und Pfarrverweserstellen werden mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf eine von Fall zu Fall bestimmte Amtsdauer vom zuständigen Kirchgemeinderat besetzt.</p> <p>² Die Verfügung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion unterliegt der Beschwerde an diese Direktion.</p>	<p>Kirchgemeindeversammlung zuzustimmen. Die römisch-katholischen Kirchgemeinden können in ihren Organisationsreglementen festlegen, dass Anstellungen ohne Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung erfolgen.</p> <p>⁴ Die kirchliche Oberbehörde kann Mindestpensen für Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen festlegen.</p> <p>Art. 32 Anstellung der Pfarrer für Regional- und Spezialpfarrämter und der Verweser</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion stellt Inhaberinnen und Inhaber von regionalen Stellen, Spezialpfarrstellen und die Verweser auf Antrag des zuständigen Organs an.</p> <p>² Zuständiges Organ für den Antrag auf Anstellung von Inhaberinnen und Inhabern von regionalen Stellen oder Spezialpfarrstellen ist die kirchliche Oberbehörde. Das für den Antrag auf Anstellung von Verwesern zuständige Organ wird durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.</p>
<p>Art. 33a <i>Altersgrenze</i></p> <p>¹ Die vom Staat besoldeten Geistlichen gemäss Artikel 31–33 treten auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, zurück.</p> <p>² Erfordern es die Verhältnisse, können zurückgetretene Geistliche als Verweser gewählt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat das Überschreiten dieser Altersgrenze ausnahmsweise gestatten.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Versetzung in den Ruhestand auf eigenes Begehren entsprechend den Bestimmungen über die Beamtenversicherungskasse oder des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen [Überholt]</p>	<p>Art. 33 <i>Probezeit</i></p> <p>Die Regierungsrat regelt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen auf eine Probezeit verzichtet werden kann.</p> <p>Art. 33a <i>Rücktritt bei Erreichen der Altersgrenze</i></p> <p>¹ unverändert</p> <p>² "der Regierungsrat" wird ersetzt durch "die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion".</p> <p>³ aufgehoben</p>

Teilrevision Kirchengesetz; Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode Gegenüberstellung bisher-neu

Geltender Text	Neue Regelung (Vernehmlassung)
<p>Art. 34 Arten des Wahlverfahrens</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden bestimmen in ihren Reglementen, ob und in welchen Fällen die Wahl der Pfarrer in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem vorzunehmen sei. Im letzteren Falle ist die Einrichtung mehrerer Wahllokale zulässig.</p> <p>² Wo die Ausübung des Stimmrechts in der Kirchgemeindeversammlung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Regierungsstatthalter nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde die Einführung des Urnensystems, allgemein oder für eine bestimmte Wahl, vorschreiben.</p> <p>³ Die kirchliche Oberbehörde und der Kirchgemeinderat haben das Recht, dem Regierungsstatthalter in diesem Sinne Antrag zu stellen.</p> <p>Art. 35 Gemeindetausch der Pfarrer</p> <p>¹ Im Einverständnis der beteiligten Pfarrer können zwei Kirchgemeinden auf Antrag ihrer Kirchgemeinderäte beschliessen, dass die Pfarrstellen zwischen den zwei Pfarrern ausgetauscht werden.</p> <p>² Die Ausschreibung der Pfarrstellen hat in diesem Falle zu unterbleiben.</p> <p>³ Der Austauschbeschluss der beiden Kirchgemeinden bedarf der Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Art. 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses</p> <p>¹ Kündigungsbehörde ist der Kirchgemeinderat.</p> <p>² Bevor der Kirchgemeinderat einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Pfarrstelle bzw. Hilfspfarrstelle kündigt, hat er die kirchliche Oberbehörde zur Mitwirkung beizuziehen.</p> <p>Art. 34a Genehmigung der Kündigung durch die Kirchgemeindeversammlung</p> <p>¹ Erfolgt die Kündigung eines durch Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung begründeten Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit, hat der Kirchgemeinderat auf Antrag der von der Kündigung betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung einzuholen. Die Möglichkeit der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung entfällt, wenn die Kündigung mit der Stellenaufhebung durch den Kanton begründet ist.</p> <p>² Frühestens vier Jahre nach Dienstantritt einer durch Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung angestellten Person kann beim Kirchgemeinderat das Begehren gestellt werden, an der Kirchgemeindeversammlung über deren Entlassung zu befinden. Das Begehren muss von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, unterzeichnet sein.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat hat ein Begehren gemäss Absatz 2 innerhalb von sechs Monaten nach dessen Erhalt der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten.</p> <p>Art. 35 Unverschuldete Entlassung</p> <p>¹ Bei Entlassungen obliegt die Verschuldensfeststellung gemäss Artikel 34 und 35 des Personalgesetzes der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.</p> <p>² Erwachsen Ansprüche infolge unverschuldeter Entlassung, erstattet die Kirchgemeinde dem Kanton die gemäss Art. 32 des Personalgesetzes ausgerichtete Abgangsentschädigung oder den von ihm gemäss Art. 36 des</p>

Teilrevision Kirchengesetz; Vorbereitungs- und Antragsrecht der Synode Gegenüberstellung bisher-neu

Geltender Text	Neue Regelung (Vernehmlassung)
<p>Art. 51 Verfahrensvorschriften</p> <p>¹ Die Pfarrwahl kann an der Urne, an einer Kirchgemeindeversammlung oder still vorgenommen werden. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.</p> <p>² Ein öffentlicher Wahlgang kann schriftlich beim Kirchgemeinderat verlangt werden</p> <p>a für die Wiederwahl: von 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einer Kirchgemeinde, jedoch mindestens zehn Stimmberechtigten.</p> <p>b für freie Wahlvorschläge bei Neuwahlen: von mindestens 20 Stimmberechtigten bzw. von 10 Stimmberechtigten, wenn die Kirchgemeinde weniger als 200 Stimmberechtigte zählt.</p>	<p>Personalgesetzes geleisteten Ersatz der Mehrleistungen der Bernischen Pensionskasse ganz oder teilweise zurück. Der Regierungsrat legt den durch die Kirchgemeinde dem Kanton zu erstattenden Anteil fest.</p> <p>Art. 51 aufgehoben</p>
<p>Art. 54a Dienstwohnung der Geistlichen</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden stellen ihren Geistlichen eine angemessene Dienstwohnung gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung. In Kirchgemeinden, in denen der Kanton Eigentümer eines Pfarrhauses ist, stellt er dieses den Geistlichen als Dienstwohnung gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung. Für die Amtsräume in diesen Pfarrhäusern stellt der Kanton den Kirchgemeinden direkt Rechnung.</p> <p>² Die Entschädigung für die Beanspruchung der Dienstwohnungen wird nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung festgesetzt, direkt vom Gehalt der Geistlichen in Abzug gebracht und, entsprechend den Eigentumsverhältnissen, der zuständigen Stelle des Kantons oder derjenigen der Kirchgemeinde vergütet.</p> <p>³ Die Geistlichen sind verpflichtet, die ihnen von der Kirchgemeinde oder dem Kanton zur Verfügung gestellte Dienstwohnung während ihrer Amtszeit zu bewohnen. Ausnahmen können von der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach Anhörung der Kirchgemeinde aus wichtigen Gründen bewilligt werden.</p> <p>⁴ Befindet sich das Pfarrhaus im Eigentum des Kantons, entscheidet nach erteilter Ausnahmegewilligung die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion</p>	<p>Art. 54a Dienstwohnung der Geistlichen</p> <p>¹ Jede Kirchgemeinde stellt innerhalb des Gemeindegebietes für mindestens eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Pfarrstelle eine Dienstwohnung, bestehend aus Wohnung und Amtsräumen, gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung.</p> <p>² In Kirchgemeinden, in denen der Kanton Eigentümer des Pfarrhauses ist, fällt ihm die Verpflichtung gemäss Absatz 1 zu.</p> <p>³ Die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sind verpflichtet, die ihnen von der Kirchgemeinde oder dem Kanton zur Verfügung gestellte Dienstwohnung während ihrer Amtszeit zu bewohnen. Ausnahmen können von der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach Anhörung der Kirchgemeinde aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Wo der Kanton eine Dienstwohnung zur Verfügung stellt, erlischt nach erteilter Ausnahmegewilligung dessen Verpflichtung gemäss Absatz 2.</p> <p>⁴ Die Entschädigung für die Dienstwohnung wird nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung festgesetzt, der Inhaberin oder dem Inhaber der Pfarrstelle direkt vom Gehalt in Abzug gebracht und der Kirchgemeinde bzw. dem Kanton vergütet. Wo der Kanton die Dienstwohnung zur Verfügung stellt,</p>

Teilrevision Kirchengesetz; Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode Gegenüberstellung bisher-neu

Geltender Text	Neue Regelung (Vernehmlassung)
<p>nach Anhörung der Kirchgemeinde und der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion über dessen weitere Verwendung.</p>	<p>stellt er der Kirchgemeinde für die Benutzung der Amtsräume Rechnung. ⁵ Für Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen ohne Dienstwohnungspflicht stellt die Kirchgemeinde die erforderlichen Amtsräume innerhalb des Gemeindegebietes zur Verfügung. ⁶ Werden die Bestimmungen über die Dienstwohnungen und Amtsräume nach Massgabe dieses Gesetzes nicht erfüllt, kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion den Anspruch der betroffenen Kirchgemeinde auf Pfarrstellenprozente reduzieren.</p>
<p>Personalgesetz</p>	<p>Personalgesetz Das Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 3 Begriffe</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen, die in einem voll- oder teilzeitlichen Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen.</p> <p>² Angestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis unbefristet oder befristet ist und mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet wird.</p> <p>³ ... [Aufgehoben]</p> <p>⁴ Hauptamtliche Behördenmitglieder sowie Geistliche sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch Wahl auf eine bestimmte Amtsdauer begründet wird.</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 3 Begriffe</p> <p>¹⁻³ unverändert</p> <p>⁴ "sowie Geistliche" wird aufgehoben</p>
<p>2.3 Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder und der Geistlichen</p>	<p>2.3 Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder</p>
<p>Art. 37 Wahlorgane, Amtsdauer</p> <p>¹ Wahlorgane der hauptamtlichen Behördenmitglieder sind das Volk, der Grosse Rat oder das Obergericht. Die Wahlorgane der Geistlichen werden durch die besondere Gesetzgebung bestimmt.</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 37 Wahlorgane, Amtsdauer</p> <p>¹ Wahlorgan der hauptamtlichen Behördenmitglieder sind das Volk, der Grosse Rat oder das Obergericht.</p> <p>[...]</p>

Teilrevision Kirchengesetz; Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode Gegenüberstellung bisher-neu

Geltender Text	Neue Regelung (Vernehmlassung)
<p>Art. 38 Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Aufsichtsbehörden über die hauptamtlichen Behördenmitglieder sind [...]</p> <p>² Aufsichtsbehörde über die Geistlichen ist die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.</p>	<p>Art. 38 Aufsichtsbehörde</p> <p>Aufsichtsbehörde über die hauptamtlichen Behördenmitglieder sind [...]</p> <p>[bisheriger Abs. 2 aufgehoben]</p>
<p>Art. 40 Rücktritt während der Amtsdauer</p> <p>Hauptamtliche Behördenmitglieder und Geistliche, die während der Amtsdauer zurücktreten wollen, haben mindestens drei Monate vor dem gewünschten Austrittstermin bei der Aufsichtsbehörde den Rücktritt einzureichen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über dessen Annahme. Er ist zu gewähren, wenn nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen. Der Rücktritt ist nur auf Ende eines Monats zulässig.</p>	<p>Art. 40 Rücktritt während der Amtsdauer</p> <p>"und Geistliche" wird aufgehoben</p>
<p>Art. 42 Abberufung von Geistlichen</p> <p>Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion verfügt die Abberufung von Geistlichen auf Antrag des zuständigen Kirchgemeinderates oder der kirchlichen Oberbehörde</p>	<p>Art. 42</p> <p>aufgehoben</p>
<p>Art. 43 Folgen unverschuldeter Abberufung oder Nichtwiederwahl</p> <p>[...]</p> <p>² Für Geistliche obliegt die Verschuldensfeststellung dem Regierungsrat nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde und des zuständigen Kirchgemeinderats.</p>	<p>Art. 43 Folgen unverschuldeter Abberufung oder Nichtwiederwahl</p> <p>[...]</p> <p>² aufgehoben</p>
<p>Art. 44 Besondere Lastenverteilung bei Geistlichen</p> <p>¹ Bei unverschuldeter Nichtwiederwahl oder Abberufung von Geistlichen erstattet die Kirchgemeinde dem Kanton die von ihm gemäss Artikel 32 ausgerichtete Abgangsentschädigung oder den von ihm gemäss Artikel 36 geleisteten Ersatz der Mehrleistungen der BPK ganz oder teilweise zurück.</p> <p>² Der Regierungsrat legt den durch die Kirchgemeinde dem Kanton zu erstattenden Anteil fest.</p>	<p>Art. 44</p> <p>aufgehoben</p>

**Teilrevision Kirchengesetz; Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode
Gegenüberstellung bisher-neu**

Geltender Text	Neue Regelung (Vernehmlassung)
	<p><i>Übergangsbestimmungen</i></p> <p>Für Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen, welche bis zum 31. Dezember 2013 gewählt sind, entscheidet der Kirchgemeinderat bis zum 30. Juni 2013 über die Weiterführung der Anstellung ab 1. Januar 2014 gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes. Bei Weiterführung der Anstellung ist die Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung nicht erforderlich. Sollte der Kirchgemeinderat das Arbeitsverhältnis nicht weiterführen wollen, hat er gemäss den Bestimmungen von Artikel 34 und 34a vorzugehen.</p>
	<p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>